



Was gilt es bezüglich der Beschlussfassung des Stiftungsrates zu beachten?

Pension Breakfast vom 14.11.2025

Dr. Isabelle Vetter-Schreiber

HMV

RECHTSANWÄLTE



Im Hinblick auf die korrekte Beschlussfassung des obersten Organs stellen sich Fragen, wie ...

- Was ist zu beachten, damit der Stiftungsrat korrekt zusammengesetzt ist? Wie qualifiziert sich eine Person als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertretung? Was gilt für das Präsidium?
- Wie kann das aktive und passive Wahlrecht der Arbeitnehmer reglementarisch umgesetzt werden?
- Kann ich mich im Stiftungsrat vertreten lassen? Können nicht persönlich anwesende Mitglieder miteinbezogen werden?
- Was gilt, wenn Mitglieder während der Amtsdauer ausscheiden?



BVGE vom 16.8.2024, C-5797/2020

Vertretung im Stiftungsrat

Miteinbezug von nicht persönlich anwesenden Mitgliedern



Ausgangslage

- Eine Pensionskasse reichte bei der Aufsichtsbehörde das Organisationsreglement, gültig ab 1.1.2020, zur Prüfung ein
- Mit Verfügung vom 8.5.2020 brachte die Aufsichtsbehörde Vorbehalte an, und zwar an folgenden Regelungen bezüglich der Sitzungen des Stiftungsrates:

Art. 8

¹ [...] *Ein abwesendes Mitglied kann sich **mittels schriftlicher Vollmacht (E-Mail genügt) durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.***



Ausgangslage

Art. 9

¹ Der Stiftungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden oder gemäss Absatz 2 vertretenen Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit einfacher Stimme mit. Erzielt ein Antrag Stimmengleichheit, so gilt er als abgelehnt.

² Ein Stiftungsrat kann bei Verhinderung ein anderes Stiftungsratsmitglied mit oder ohne Weisungen zur Vertretung an der Sitzung bevollmächtigen. Eine Bevollmächtigung ohne Weisungen darf von Arbeitnehmervertretern nur an Arbeitnehmervertreter erfolgen und von Arbeitgebervertretern nur an Arbeitgebervertreter. Die schriftlich dokumentierte Vollmacht (auch per E-Mail) sowie allfällige Stimminstruktionen sind dem Präsidenten zu Beginn der Sitzung zuhanden des Protokolls einzureichen.



Ausgangslage

- Die Aufsichtsbehörde verlangte, die Vertretungsregelung zu streichen; das Amt des Stiftungsrates sei ein höchstpersönliches und deshalb vertretungsfeindliches Recht
- Der Stiftungsrat reichte eine neue Fassung des Organisationsreglements ein:

Art. 8

¹ [...] Die Sitzungsteilnahme kann physisch, per Telefonkonferenz oder vergleichbarer elektronischer Kommunikationssysteme erfolgen.



Ausgangslage

Art. 9

¹ Der Stiftungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder, wobei zur gültigen Beschlussfassung mindestens ein Arbeitnehmer oder ein Arbeitgebervertreter zustimmen müssen. Die Stimmabgabe ist auch schriftlich (E-Mail genügt) im Vorfeld zuhanden des Präsidenten ohne Teilnahme möglich (diese Stimmabgabe wird nur beim Beschlussquorum, nicht aber beim Teilnahmequorum berücksichtigt). Der Vorsitzende stimmt mit einfacher Stimme mit. Erzielt ein Antrag Stimmengleichheit, so gilt er als abgelehnt.

² Eine Vertretung bei der Sitzungsteilnahme ist nicht zulässig.



Ausgangslage

- Die Aufsichtsbehörde erachtete den Art. 9 Abs. 1 mit Verfügung vom 13.10.2020 als nicht zulässig, da er Mischformen von Beschlussfassung unter Anwesenden und Abwesenden ermögliche; es sei der «Grundsatz der kooperativen Willensbildung» beeinträchtigt
 - Die Pensionskasse reichte gegen diese aufsichtsbehördliche Verfügung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein; im Hauptstandpunkt verlangte sie die Kennntnisnahme des Reglements ohne weitere Bedingungen und Auflagen
- Das **Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Rechtswidrigkeit des Reglementes** (Abweisung der Beschwerde der Pensionskasse)



Rechtsgrundlagen

Stiftungsurkunde

Art. 5.1 Mitglieder

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens sechs Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt.

[...]



Rechtsgrundlagen

Stiftungsurkunde

Art. 5.5 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Erzielt ein Antrag Stimmengleichheit, so gilt er als abgelehnt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.



Rechtsgrundlagen

Art. 66 Abs. 2 ZGB

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.



Begründung

- Im BVG ist das Verfahren der Willensbildung und Beschlussfassung im paritätisch zusammengesetzten obersten Organ nicht näher geregelt
- Art. 64 ff. ZGB über die Art und Weise des Funktionierens der Vereinsorgane sind analog heranzuziehen, soweit in Stiftungsurkunde und –reglement nichts bestimmt ist
- Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern jedes Mitglied des Stiftungsrates eine mündliche Beratung verlangen kann
- Die Stiftungsurkunde sieht keine schriftliche Stimmabgabe vor der Beratung im Stiftungsrat vor; das Organisationsreglement steht bereits in Widerspruch zur Stiftungsurkunde



Fazit

- Für das Verfahren der Willensbildung und der Beschlussfassung im paritätischen Organ sind die Art. 64 ff. ZGB analog heranzuziehen, soweit in Stiftungsurkunde und Stiftungsreglement Regelungen fehlen
- Der zwingende Grundsatz der kooperativen Willensbildung erfasst auch das Recht auf mündliche Beratung und geht anderslautenden urkundlichen und reglementarischen Bestimmungen vor (also Zirkularbeschluss zulässig, verbunden mit dem Recht, eine mündliche Beratung zu verlangen)
- Für den Fall, dass jemand nicht physisch an der Sitzung teilnehmen kann, ist reglementarisch sinnvollerweise die Teilnahme per Telefonkonferenz oder vergleichbarer elektronischer Kommunikationssysteme vorzusehen



Fazit

- Es ist davon abzuraten, den Miteinbezug einzelner, nicht persönlich anwesender Stiftungsratsmitglieder in die Beschlussfassung zuzulassen
 - Die Vermittlung und Verarbeitung von Informationen sowie der Meinungsaustausch im Stiftungsrat werden zur «Farce», wenn die vorher festgelegten Meinungen zählen würden
 - Das zwingende Recht der anwesenden Mitglieder auf mündliche Beratung wird ausgehebelt



Was bedeutet Parität im obersten Organ?

**Was ist bezüglich der Beschlussfassung des obersten
Organs zu regeln?**



Art. 51 BVG

- Mindestens gleich viele Arbeitnehmervertreter wie Arbeitgebervertreter (Minimalvorschrift / Schutznorm zugunsten der Arbeitnehmer)
Aber: Beschlussfassung muss nicht paritätisch sein!
- Alternierender Vorsitz oder Delegation mit jederzeitigem Widerrufsrecht
- Keine unzulässige Einflussnahme auf das Wahlverfahren durch den Arbeitgeber



Art. 51 BVG

- Passives Wahlrecht:
 - Arbeitnehmervertreter können nur Personen sein, welche die Willensbildung im Unternehmen nicht wesentlich beeinflussen (keine formale Betrachtungsweise!)

Wie kann dies die Kasse sicherstellen, auch auf der Zeitachse?
 - Arbeitnehmervertreter müssen versicherte Personen sein
 - Arbeitgebervertreter müssen dem Betrieb, nicht aber dem Versichertenkreis angehören



Art. 51 BVG

- Das Recht, externe Personen zu delegieren, kann reglementarisch nicht einseitig dem Arbeitgeber zugestanden werden
- Rentnervertretung nicht zulasten Arbeitnehmervertretung
- angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien (z.B. Bildung Wahlkreise)



Art. 51 BVG

- Aktives Wahlrecht:
 - Wahl durch die Arbeitnehmer oder Delegierte

Aber: keine unzulässige Einschränkung des Wahlrechts; müssen Delegierte aus dem Arbeitgeber-/Arbeitnehmerkreis stammen, alternativ Wahl durch Verbände, Gewerkschaften?
 - Berücksichtigung unterschiedlicher Arbeitnehmerkategorien bei der Wahl (nicht bloss beim passiven Wahlrecht)?



Was gilt es bezüglich der Beschlussfassung des Stiftungsrates zu regeln?

- **Anwesenheitsquorum** (sog. Beschlussfähigkeit)
 - sinnvollerweise die Mehrheit der Mitglieder (z.B. bei 6 Mitgliedern mindestens 4)
 - sinnvollerweise eine Mindestzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern (z.B. bei 6 Mitgliedern mindestens je 2 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter)
 - Wer gilt als «anwesend»?
 - sinnvollerweise auch Teilnahme per Telefonkonferenz etc. ermöglichen



Was gilt es bezüglich der Beschlussfassung des Stiftungsrates zu regeln?

- keine Möglichkeit zur Vertretung (anders gewählte Ersatzmitglieder, Suppleanten o.ä.)
- schriftliche Stimmabgabe bei unverschuldeter Verhinderung?



Was gilt es bezüglich der Beschlussfassung des Stiftungsrates zu regeln?

- **Beschlussquorum** (einschliesslich Vorgehen bei Stimmengleichheit)
 - Absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder (bei relativer Mehrheit gelten die Stimmenthaltungen nicht als Nein-Stimmen)
 - Zulässigkeit eines Zirkularbeschlusses
 - Form (sinnvollerweise Zustimmung per E-Mail, nicht aber bei Schweigen bzw. ohne Rückmeldung innert angesetzter Frist)
 - (sinnvollerweise) Einstimmigkeit
 - zwingendes Recht, eine mündliche Beratung zu verlangen



Was gilt es bezüglich der Beschlussfassung des Stiftungsrates zu regeln?

- **Wichtig:** Eine rechtsgültige Beschlussfassung setzt eine rechtskonforme Zusammensetzung des Stiftungsrates voraus
 - Kommt Arbeitnehmervertretern innerhalb der Arbeitgeberfirma Organfunktion zu, ist die Parität verletzt
 - Es ist reglementarisch sicherzustellen, dass bei Ausscheiden von Mitgliedern während der Amtsperiode infolge Verlustes der Arbeitnehmer-eigenschaft oder aus anderen Gründen, der Stiftungsrat ohne Verzug durch ein neues Mitglied ergänzt werden kann, indem z.B.
 - die Arbeitnehmervertreter ein neues Mitglied, allenfalls auch eine externe Person, für die Dauer bis Ablauf der Amtsperiode wählen können
 - ein Ersatzmitglied nachrückt



Fragen ?

Dr. Isabelle Vetter-Schreiber
Tel. 043 344 43 00
isabelle.vetter@hmvlaw.ch